

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 135.

Freitag den 14. Mai.

1852.

Bekanntmachung, das Einpacken der Waaren in Messbuden betreffend.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1850 getroffene Bestimmung, wonach am letzten Tage der Messe spätestens bis Nachmittags 4 Uhr das Einpacken der Waaren in den Buden beendigt und letztere selbst völlig geräumt sein müssen, bringen wir hiermit zur Nachachtung in dieser Messe mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese im wohlfahrtspolizeilichen Interesse gebotene Vorschrift unnachlässig werden bestraft werden.

Leipzig, den 12. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o c h.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zum hiesigen Stadtschulden = Tilgungs = Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen **Maiertermin** ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen. Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir zugleich die unverweilte Berichtigung der noch ausstehenden Reste hierdurch in Erinnerung zu bringen, indem unterbleibenden Falls gegen die Restanten nunmehr die vorgeschriebenen executivischen Maßregeln in Anwendung kommen müßten.

Leipzig, den 8. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o c h.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß künftig allen Denjenigen, welche mit **Hundsteuer** im Rückstande geblieben sind oder bleiben werden, ihre Hunde durch die Cavillierknechte weggenommen und getödtet werden sollen. Auch wird ferner keinem derartigen Restanten vor vollständiger Berichtigung der Reste ein Steuerzeichen verabreicht werden. Wir fordern daher Alle, welche es angeht, hierdurch auf, ihre Reste bei Vermeidung obgedachter Maßnahmen sofort zu berichtigen.

Leipzig, den 10. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o c h. S c h l e i ß n e r.

L a n d t a g.

Erste Kammer. (48. öffentliche Sitzung am 12. Mai.) Auf der Registrande befand sich ein königl. Decret vom 10. Mai, den Schluß des dormaligen Landtags zum 21. d. M. betreffend.

Zur Tagesordnung übergegangen referirt Herr Bürgermeister Wimmer Namens der vierten Deputation über eine Petition der Gemeinde Nieder-Eula, erhöhte Vergütung für Militärleistungen betreffend. Der Antrag der Deputation geht dahin: „diese Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.“ Der Antrag der Deputation wird von der Kammer einstimmig angenommen.

Diesem folgt die Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Dehmichen aus Choren, eine Abänderung des §. 152 der Landtagsordnung betreffend.

Die zweite Kammer hat in diesem Betreff zwei Anträge beschlossen. Der erste derselben geht dahin, an die Stelle des §. 152 der provisorischen Landtagsordnung folgende Bestimmungen treten zu lassen: „Die Vertagung des Landtags ordnet der König mittelst Decrets an. Dieses wird in jeder der beiden Kammern von einem königl. Commissar vorgelesen, welcher sodann auf Grund desselben die Sitzung im Namen des Königs für geschlossen erklärt. Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern. Während der Vertagung können auf Beschluß der Kammern und mit Genehmigung des Königs die Deputationen oder ein Theil derselben in Thätigkeit bleiben.“

Die beiseitige Deputation rüth der Kammer an, diesem Beschlusse beizutreten.

Der zweite Antrag der jenseitigen Kammer ist auf definitive Feststellung der Landtagsordnung gerichtet und wird von der diesseitigen Deputation in folgender veränderter Fassung zur Annahme empfohlen: „im Vereine mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe bereits der im Laufe des Jahres einzuberufenden Zwischendeputation, oder insofern hierzu nicht zu gelangen sein sollte, der nächsten außerordentlichen Ständeverammlung den Entwurf einer definitiven Landtagsordnung vorlegen möge.“

Zu diesen Anträgen der Deputation brachte beim Beginn der Debatte Herr v. Meßsch noch ein Amendement des Inhalts ein: „Die Staatsregierung wolle bei Revision der provisorischen Landtagsordnung auch die Frage einer Erwägung mit unterziehen, wie die zeitlichen immer so zeitraubenden Budgetberathungen, ohne ihrer Gründlichkeit zu nahe zu treten, abgekürzt werden können.“ Nachdem jedoch von mehreren Seiten mehrfache Bedenken gegen dieses Amendement erhoben und namentlich bemerkt worden war, daß gerade die anerkanntwerthe große Durchsichtigkeit unseres Staatshaushaltes ein Ruhm der sächsischen Regierung sei und das Vertrauen zu derselben nur heben könne, findet sich Herr v. Meßsch veranlaßt, dasselbe mit Genehmigung der Kammer zurückzuziehen, worauf die obigen Anträge der Deputation einstimmige Annahme finden.

Zweite Kammer. (71. öffentliche Sitzung am 12. Mai.) Erster Gegenstand der Tagesordnung war die fortgesetzte Berathung über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Gesetzes